

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Fünffzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der Fünffzehende Titul.

Vom Stillstehen oder Einwerffen der Güter in
der Erbtheilung / so zu Latein Collatio
Bonorum genandt.

Wenn die Erben die Erbtheilung / wie in
nechst vorhergehendem Titul Anregung beschehen /
vornemen / soll alsdann dasjenige / was derselben
einer mehr / als die andere Miterben zuvor / von
seinen Eltern (dann auch die Collatio bonorum oder Ein-
werffung der Güter allein unter Erben in absteigender / aber
nicht in aufsteigender / noch Zwerchlinien / statt hat) an Heu-
rahtgut / Widerlegung / Hochzeitkleidern / Schmuck und
andern Unkosten empfangen / zur Zeit solcher Erbtheilung in
gemeine Erbschafft einwerffen / oder aber so lang / bis die an-
dern auch so viel / auß der gemeinen Erbschafft / empfangen /
still stehen / es wäre dann / daß die Eltern in ihrem Testament
oder andern letzten Willen / solche Collation und Einwerf-
fung / verboten hätten / in welchem Fall die Einwerffung nicht
statt haben solle.

s. I.

Da aber die Eltern / bey ihren Lebzeiten / sonst den Kin-
dern gemeine und keine übermäßige Schenckungen / um ihres
kindlichen Gehorsams und Wol verhaltens willen / gethan hät-
ten / sollen dieselbe Kinder solche verehrte Stück einzuwerffen/
nicht schuldig seyn.

s. II.

Wie auch / was der Vatter / auff seine Söhne / diesel-
ben bey dem Studieren zu unterhalten / oder andere ehrliche Hand-
thierungen zu lernen / oder sie zu einem Ehrstand zubringen / ge-
wendet / in diese Einwerffung nicht gehörig ist / sonderlich da der
Kosten / welcher diß Orts auffgewendt worden / wol angelegt / und
die Söhne wol gerahen / daß sie ihren Geschwisterigen und Ver-
wandten / in andere weg zu dienen / geschickt und tauglich seind.

s. III.

Da sich aber befinden thätte / daß dieselbe Söhne solchen
zum Studieren oder sonst auff sie gewendten Unkosten übel anleg-
ten / überflüssigen / unnöthigen Kosten / mit Zehrungen / ver-
schwenden /

schwenden / prassen / panckerieren / schencken / spihlen / oder in andere ungebührliche wege verursacht / und also viel Schulden / so die Eltern volgendes für sie bezahlt / gemacht hätten / so soll solches ihnen billich in der Erbtheilung abgezogen werden / damit sie nicht ihres üppigen Verhaltens einen genieß empfinden / und andere zu gleichmäßigem verschwendischen wesen angeräigt werden.

§. IV.

Es hat auch die Gerechtigkeit / jetzterzehlte Collation oder Einwerffung zuerfordern / nicht allein statt / gegen den nochlebenden Miterben / sondern auch gegen der verstorbenen Miterben Kinder / also daß auch dieselben / wann sie an ihrer Eltern statt treten / und miterben wollen / schuldig seind / ihrer Eltern seligen empfangene Heuratgüter / Widerlegung oder anders / so sie weiter / vor den andern empfangen / gleicher Gestalt einzuwerffsen oder still zustehen / bis die andern Miterben gebührlich vergnügt werden.

§. V.

So aber der Kinder eins nicht Erb seyn / sondern sich mit seinem empfangenen Erbgut / Widerlegung / oder andern / so ihm die Eltern in Lebzeiten gegeben / allerdings begnügen lassen / und sich also der übrigen Erbschaft begeben wolte / soll es solche Einwerffung zuthun nicht schuldig seyn.

§. VI.

Falls auch ein Vatter oder Mutter solch einwerffen im Testament verboten / oder aber ihre Kinder insonderheit zu Erben eingesetzt / ohne einig Vermelden des Einwurffs / so solle es auch darbey verbleiben / und kein Kind das ander darüber zum einwerffen treiben.

Der Sechzehende Titul.

Wie es soll gehalten werden / wann einem
Ausländischen ligende Güter anfallen.

Wann in Erbschaften / wie mehrmalen zugeschehen pflegt / Fremden und Ausländischen / die in Unfern Fürstenthumen und Landen nicht geseßen / noch Uns mit Eydspflichten zugethan / ein ligend Gut in Unfern Fürstenthumen und Obrigkeiten gelegen / durch ein